

WAS IST NEU?

2019

News zum Steuer-,
Sozial- und Wirtschaftsrecht





3 Familienbonus Plus

4 Mitarbeiter im Unternehmen

5 Arbeitszeitnovelle 2018

6 Entgeltfortzahlung im Unfall- oder Krankheitsfall

7 Home-Office: Steuerfalle für Arbeitgeber

8 Jobticket

9 Verköstigung von Mitarbeitern – der Essensbon

10 Arbeitslosenversicherung 2019

11 Überschreitung der SV-Geringfügigkeitsgrenze

12 Grenzüberschreitende Arbeitskräfteüberlassung

12 Arbeitsplatznahe Unterkünfte



13 Unternehmer

14 Geschäftsführer und PKW – neue Verordnung

15 Pauschalierung nichtbuchführender Unternehmer

16 Betriebliche Firmenpension – keine GSVG-Pflicht

16 Pensionsauszahlung an Gesellschafter-Geschäftsführer

17 Strafverteidigerkosten abzugsfähig

17 Verluste aus Fremdwährungskrediten

18 Befristete Auslandstätigkeit

19 Register der wirtschaftlichen Eigentümer

20 Mehr Sicherheit in steuerlichen Rechtsfragen



21 Immobilien

22 Bürgschaftserklärungen für Wohnungsmietverträge

23 USt auf Beherbergung und Camping wieder 10 %

23 Neue Rechtsansicht zur Hauptwohnsitzbefreiung

24 Unternehmeridentität bei Geschäftsraummiete

24 Vermietung von Grundstücken eines Gesellschafters

25 Miteigentum wird Wohnungseigentum

26 Umsatzsteuer und Bauleistungen



27 Was noch wichtig ist ...

28 Rechnungsmerkmale und Vorsteuerabzug

28 Ungarische Inlandsrechnungen

29 Güterbeförderungs- oder Umschlagsleistungen

30 Bausparprämie 2019

30 Änderungen bei Leitungsentschädigungen

31 VfGH zur Vertreterpauschale

32 Neue Grundumlage für Ärzte

32 SV-Werte 2019





Familienbonus Plus

Durch den Familienbonus Plus wird die Einkommensteuer von Familien mit Kindern ab 2019 um bis zu € 1.500 pro Kind und Jahr reduziert.

Ab 2019 besteht der Anspruch auf Familienbonus Plus für jedes Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird. Der Bonus beträgt bis zum 18. Geburtstag des Kindes **€ 1.500 pro Jahr** (bzw. € 125 pro Monat); danach steht ein **Jahresbetrag von € 500** zu, sofern **für ein Kind weiterhin Familienbeihilfe bezogen wird**. Der Familienbonus Plus wird in voller Höhe von Ihrer Steuerlast abgezogen.

Steuerpflichtige, die pro Jahr weniger als € 1.500 Einkommen- oder Lohnsteuer (bei mehreren Kindern ein entsprechendes Vielfaches) bezahlen, können den Bonus nicht in voller Höhe in Anspruch nehmen. Eine Ausnahme besteht aber **für gering verdienende Alleinverdiener bzw. Alleinerzieher**. Bei diesen kann ein Kindermehrbetrag von maximal **€ 250** als Negativsteuer vergütet werden.

Der Familienbonus steht in voller Höhe nur für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland zu. Für Kinder innerhalb der EU bzw. im EWR-Raum und der Schweiz wird der Familienbonus an das Preisniveau des Wohnsitzstaates angepasst (indexiert). Für Kinder in Drittstaaten erhalten Steuerpflichtige keinen Familienbonus.

Aufteilung des Familienbonus Plus

Der Familienbonus kann entweder allein von einem Elternteil in voller Höhe oder zu gleichen Teilen aufgeteilt von beiden geltend gemacht werden. Diese Aufteilung kann auch von getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern einvernehmlich vorgenommen werden. Wird jedoch von einem Elternteil der Großteil der Kinderbetreuungskosten, mindestens € 1.000, übernommen, so stehen diesem 90 % des Familienbonus zu, dem anderen 10 %. Zahlt ein getrennt lebender, unterhaltspflichtiger Elternteil keinen Unterhalt, steht diesem gar kein Familienbonus zu, sondern der andere Elternteil erhält den vollen Bonus.

Bei Angestellten oder Arbeitern kann der Familienbonus entweder direkt in der monatlichen Lohnverrechnung durch den Arbeitgeber berücksichtigt (Antragsformular E 30) oder in der Arbeitnehmerveranlagung beantragt werden. Bei allen anderen Steuerpflichtigen erfolgt die Geltendmachung in der Einkommensteuererklärung.

Ab 1.1.2019 **entfallen** im Gegenzug der **Kinderfreibetrag** (€ 440, wenn nur von einem Elternteil geltend gemacht, ansonsten € 300 pro Elternteil) und die Absetzbarkeit der **Kinderbetreuungskosten** (bis € 2.300 jährlich pro Kind bis zum 10. Lebensjahr).

Der Familienbonus Plus ist eine wesentliche Verbesserung für die allermeisten Steuerpflichtigen. Selbst wenn beide Elternteile über € 90.000 pro Jahr verdienen, tritt eine Verbesserung zu bisherigen Regelung ein. Zudem stand die Absetzbarkeit der Betreuungskosten, welche den Großteil der bisherigen Begünstigung ausgemacht hat, nur bis zum 10. Lebensjahr des Kindes zu – der Familienbonus Plus wird dagegen **uneingeschränkt bis zum 18. Geburtstag** gewährt.



Mitarbeiter im Unternehmen



Arbeitszeitnovelle 2018

Seit 1.9.2018 gilt die Arbeitszeitnovelle 2018, deren Kernstück die Ausweitung der Höchstgrenzen der Arbeitszeit auf bis zu zwölf Stunden am Tag ist.

Die tägliche Höchstarbeitszeit wurde von zehn auf zwölf Stunden und die wöchentliche Höchstarbeitszeit von 50 auf 60 Stunden erhöht. Somit dürfen nun Mitarbeiter bei entsprechendem Bedarf bis zu zwölf Stunden beschäftigt werden, ohne dass es sich dabei um ein Verwaltungsstraftat handelt, für das früher hohe Geldstrafen drohten.

Dabei ist das **Ablehnungsrecht der Arbeitnehmer** zu beachten. Wenn durch Überstunden die Tagesarbeitszeit von zehn Stunden oder die Wochenarbeitszeit von 50 Stunden überschritten wird, können Arbeitnehmer diese Überstunden ohne Angabe von Gründen ablehnen. Hat der Arbeitnehmer die Leistung von Überstunden ohne Angabe von Gründen abgelehnt, darf er deshalb – insbesondere hinsichtlich des Entgelts, der Aufstiegsmöglichkeit und der Versetzung – **nicht benachteiligt** werden, vor allem darf er deswegen nicht gekündigt werden.

Interessenabwägung zwischen Dienstgeber und Arbeitnehmer

Voraussetzung für die Anordnung von Überstunden ist jedenfalls das Vorliegen eines erhöhten Arbeitsbedarfs. Weiters ist eine Interessenabwägung zwischen den betrieblichen Interessen des Dienstgebers und den persönlichen Interessen des Arbeitnehmers notwendig. Nur bei Überwiegen der betrieblichen Interessen ist der Arbeitnehmer zur Überstundenleistung verpflichtet.

Das Recht zur **Ablehnung der Leistung von Überstunden**, durch die die Tagesarbeitszeit von 10 Stunden oder die Wochenarbeitszeit von 50 Stunden überschritten würde, geht über diese Interessenabwägung hinaus. Der Arbeitnehmer braucht weder anzugeben, aus welchen Gründen er die Leistung der Überstunden ablehnt, noch ist ein Abgleich mit den Interessen des Arbeitgebers an der Ableistung von Überstunden notwendig.

Wenn durch Überstunden die Tagesarbeitszeit von zehn Stunden oder die Wochenarbeitszeit von 50 Stunden überschritten wird, können die Arbeitnehmer selbst bestimmen, ob sie eine Abgeltung in Geld oder durch Zeitausgleich wollen.

Durch die gesetzlichen Änderungen sind neben leitenden Angestellten nun auch

- ▣ nahe Angehörige des Arbeitgebers sowie
- ▣ sonstige Arbeitnehmer, denen maßgeblich selbständige Entscheidungsbefugnis übertragen ist,

vom Geltungsbereich des Arbeitszeitgesetzes und des Arbeitsruhegesetzes ausgenommen, wenn die Arbeitszeit aufgrund der besonderen Merkmale der Tätigkeit nicht gemessen oder im Voraus festgelegt wird oder von den Arbeitnehmern in Bezug auf Lage und Dauer selbst festgelegt werden kann.

Entgeltfortzahlung im Unfall- oder Krankheitsfall

Dienstgeber, die in ihrem Unternehmen durchschnittlich nicht mehr als 50 Dienstnehmer beschäftigen, erhalten unter bestimmten Voraussetzungen von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) einen Zuschuss nach Entgeltfortzahlung wegen Unfall oder Krankheit eines Dienstnehmers.

Für kleine Unternehmen, die nicht mehr als zehn Dienstnehmer beschäftigen, wurde die Unterstützungsleistung von 50 % auf 75 % erhöht.

Dienstgeber (auch von Lehrlingen und geringfügig Beschäftigten) sind zuschussberechtigt, wenn

- ▣ sie in ihrem Betrieb regelmäßig weniger als 51 Dienstnehmer beschäftigen,
- ▣ der betroffene Dienstnehmer bei der AUVA versichert ist,
- ▣ der betroffene Dienstnehmer einen Unfall hatte bzw. eine Arbeitsverhinderung durch Krankheit eingetreten ist,
- ▣ die Arbeitsverhinderung länger als drei (Unfall) bzw. länger als zehn (Krankheit) aufeinander folgende Tage dauerte,
- ▣ das Entgelt fortgezahlt wurde,
- ▣ sie einen Zuschuss-Antrag stellen.

Als Kleinunternehmen gelten jene Betriebe, die (im Jahresdurchschnitt) nicht mehr als zehn Dienstnehmer beschäftigen. Angewendet wird die neue Regelung bei Arbeitsverhinderungen infolge von Krankheit bzw. Unfällen, die nach dem 30.6.2018 eingetreten sind, wenn ein Anspruch auf den Zuschuss besteht.

Der Zuschuss gebührt bei Arbeitsunfähigkeit, die

- ▣ aufgrund eines Freizeit- oder Arbeitsunfalls oder
- ▣ bei Unfällen als Mitglied oder freiwilliger Helfer einer Blaulichtorganisation während der Ausbildung, Übung oder im Einsatzfall oder
- ▣ bei Unfällen als Zivil-, Präsenz- oder Ausbildungsdienstler während eines Einsatzes im Rahmen des Katastrophenschutzes und der Katastrophenhilfe eingetreten ist.

Der Zuschuss wird ab dem ersten Tag (Unfall) bzw. ab dem elften Tag (Krankheit) der Entgeltfortzahlung für die Dauer von **maximal 42 Kalendertagen** pro Arbeitsjahr (Kalenderjahr) gewährt. Die Höhe der monatlichen Bemessungsgrundlage für den Zuschuss ist mit dem 1,5-fachen der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage begrenzt (Wert 2019: € 5.220 - x 1,5 = € 7.830).



Der Zuschuss wird allerdings nur dann ausbezahlt, wenn ein **entsprechender Antrag** bei der jeweiligen Landesstelle der AUVA innerhalb von 3 Jahren nach Beginn des Entgeltfortzahlungsanspruches möglichst elektronisch eingebracht wird.

Home-Office: Steuerfalle für Arbeitgeber

Wenn ein Home-Office als Betriebsstätte eines ausländischen Arbeitgebers angesehen wird, hat das ausländische Unternehmen den Gewinn dieser Betriebsstätte in Österreich zu versteuern.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, dass sich für das ausländische Unternehmen eine inländische Umsatzsteuerpflicht ergeben kann.

Nach der Rechtsansicht des Finanzministeriums (BMF) kann die private Wohnung eines Mitarbeiters eine inländische Betriebsstätte eines ausländischen Unternehmers begründen. Das BMF verweist dabei auf **folgende Kriterien**:

- ▣ Die betriebliche Tätigkeit des ausländischen Unternehmens in Österreich erfordert ein Büro, daher ist das Home-Office für die Ausübung der Tätigkeit des Mitarbeiters zwingend notwendig.
- ▣ Die Arbeiten werden ohne zahlreiche Unterbrechungen und nicht bloß gelegentlich im Home-Office durchgeführt.
- ▣ Der Arbeitnehmer macht Aufwendungen im Zusammenhang mit der beruflichen Nutzung seines österreichischen Wohnsitzes steuerlich geltend.
- ▣ Der Arbeitgeber fordert den österreichischen Arbeitnehmer auf, seine Wohnung für die Geschäftstätigkeit des Unternehmens zur Verfügung zu stellen.



Auch **österreichische Unternehmer**, die einen Dienstnehmer beschäftigen, der im Ausland ansässig ist, sollten auf das Risiko des Entstehens allfälliger ausländischer Betriebsstätten achten.

Jobticket

Als Arbeitgeber können Sie jedem Arbeitnehmer für die Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte eine Streckenkarte steuerfrei zur Verfügung stellen.

Beim Arbeitnehmer ist kein Sachbezug zu versteuern, wenn der Arbeitgeber die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels für die Fahrt Wohnung – Arbeitsstätte in voller Höhe oder auch nur zum Teil trägt.

Damit das Jobticket steuerfrei bleibt, sind folgende Voraussetzungen zu beachten:

- ▣ Es darf sich um keine Gehaltsumwandlung handeln. Das wäre der Fall, wenn das Jobticket anstatt des bisher gezahlten steuerpflichtigen Arbeitslohns oder anstatt einer kollektivvertraglichen Gehaltserhöhung zur Verfügung gestellt wird. Keine Gehaltsumwandlung, daher Steuerfreiheit, liegt vor, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer bisher einen Fahrtkostenzuschuss – steuerpflichtig – bezahlt hat und nun ein Jobticket zur Verfügung stellt.
- ▣ Steuerfrei ist eine Streckenkarte, die nur zur Fahrt Wohnung – Arbeitsstätte berechtigt. Nur dann, wenn vom Träger des öffentlichen Verkehrsmittels keine Streckenkarte angeboten wird, oder die Netzkarte höchstens den Kosten einer Streckenkarte entspricht, darf anstelle einer Streckenkarte eine Netzkarte zur Verfügung gestellt werden. In Wien könnte der Arbeitgeber zum Beispiel eine Jahreskarte oder Monatskarte zur Verfügung stellen, da es keine Streckenkarte gibt.
- ▣ Es ist unbedingt erforderlich, dass der Arbeitgeber die Kosten des Fahrausweises direkt an das Verkehrsunternehmen bezahlt.
- ▣ Es ist eine Rechnung des Verkehrsunternehmens nötig, die neben den allgemeinen für den Vorsteuerabzug erforderlichen Rechnungsmerkmalen auch den Namen des Arbeitnehmers zu beinhalten hat.
- ▣ Im Lohnkonto und auch im jährlichen Lohnzettel sind jene Kalendermonate einzutragen, in denen das Jobticket gewährt wurde.

Die Kosten des Jobtickets sind beim Arbeitgeber Betriebsausgaben und verursachen weder Sozialversicherungspflicht noch sonstige Lohnnebenkosten. Es handelt sich also um eine sehr **kostengünstige Möglichkeit** – insbesondere in Ballungsräumen – den Mitarbeitern einen echten Mehrwert zu bieten.

Verköstigung von Mitarbeitern – der Essensbon

Damit freie oder verbilligte Essensbons von der Lohnsteuer befreit sind, müssen einige Faktoren beachtet und auch dokumentiert werden.



Essensbons und verbilligte oder freie Mahlzeiten sind von der Lohnsteuer befreit, wenn Sie als Arbeitgeber diese Zuwendungen freiwillig gewähren. Hat der Mitarbeiter dagegen einen Rechtsanspruch (etwa aufgrund des Kollektivvertrages) auf die freien oder verbilligten Mahlzeiten, steht die Lohnsteuerbefreiung nicht zu. Diesfalls ist das Essen als Sachbezug zu versteuern. Auch Barzahlungen an Arbeitnehmer sind nicht begünstigt.

Steuerfrei bleiben lediglich Bons für **Mahlzeiten bis zu einem Wert von € 4,40** pro Arbeitstag. Können die Gutscheine allerdings auch zur Bezahlung von nicht zum unmittelbaren Verzehr bestimmten Lebensmitteln verwendet oder in von der Arbeitsstätte weiter entfernten Gaststätten eingelöst werden, ist nur ein Betrag von € 1,10 pro Arbeitstag steuerfrei.

Nahe gelegenes Gasthaus

Ob die Mahlzeiten im Betrieb des Arbeitgebers (in einer Werkküche oder Kantine) eingenommen werden oder ob die Einnahme der Mahlzeiten in einem nahe gelegenen Gasthaus erfolgt, ist unerheblich. Als „Gaststätten“ gelten aber nur solche, die an den Arbeitstagen ein Vollmenü anbieten. Der Begriff „nahe gelegen“ hängt von den ortsüblichen Verhältnissen ab. Man kann davon ausgehen, dass eine Gaststätte dann als „nahe gelegen“ gilt, wenn die

Einnahme der Mahlzeit unter Berücksichtigung der Wegzeit innerhalb der Mittagspause möglich ist. Die Finanz geht davon aus, dass das in Ballungszentren bei **Wegzeiten von bis zu 15 Minuten Fußweg** der Fall ist.

Können Essensgutscheine auch zur Bezahlung in Lebensmittelgeschäften, Konditoreien, Bäckereien oder Fleischhauereien verwendet werden, steht der erhöhte Freibetrag in Höhe von € 4,40 nicht zu. Diesfalls bleibt nur ein Betrag von € 1,10 steuerfrei.

Schädlich für die Anwendung des erhöhten Freibetrages von € 4,40 ist auch der Umstand, dass die Bons auch in Gaststätten eingelöst werden können, die nicht im Nahbereich der Arbeitsstelle liegen. Auch dann bleiben nur € 1,10 von der Lohnsteuer befreit.

Weiters sollte darauf geachtet werden, dass die Mitarbeiter die Essensmarken **nur an Arbeitstagen** einlösen können, und dass die Speisen nicht nach Hause mitgenommen werden können, da andernfalls nur der niedrigere Freibetrag zusteht.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass es sich bei der steuerlichen Begünstigung für Essensbons um einen Freibetrag und nicht um eine Freigrenze handelt. Das bedeutet, dass € 4,40 bzw. € 1,10 auf jeden Fall steuerfrei bleiben, auch wenn die Bons über einen diese Höhe übersteigenden Betrag ausgestellt sind. Diesfalls ist nur der € 4,40 bzw. € 1,10 übersteigende Betrag als Sachbezug steuerpflichtig.

Arbeitslosenversicherung 2019

Ab 2019 beträgt der vom Arbeitnehmer zu leistende Beitrag zur Arbeitslosenversicherung in Abhängigkeit vom jeweiligen Einkommen folgende Prozentsätze:

monatliche Beitragsgrundlage	ALV-Dienstnehmerbeitrag
bis € 1.681	0,00 %
über € 1.681 bis € 1.834	1,00 %
über € 1.834 bis € 1.987	2,00 %
über € 1.987	3,00 %

Für Lehrlinge besteht in diesem Zusammenhang eine Sonderregelung – sofern das Lehrverhältnis ab dem 1.1.2016 begonnen hat, betragen die Beitragssätze ab dem 1.1.2019 wie folgt:

monatliche Beitragsgrundlage	ALV-Lehrlingsanteil
bis € 1.681	0,00 %
über € 1.681 bis € 1.834	1,00 %
über € 1.834	1,20 %

Überschreitung der SV-Grenze

Bei der Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze für die Sozialversicherung kann es zu unangenehmen Konsequenzen für Dienstnehmer und Dienstgeber kommen.

2019 können € 446,81 14-mal pro Kalenderjahr (inklusive Urlaubs- und Weihnachtsgeld) ausgezahlt werden, ohne die Geringfügigkeitsgrenze zu überschreiten.

Vollversicherung folgt

Kommt es während der Beschäftigung zu einer Erhöhung des Entgeltes, wodurch die oben genannte Grenze überschritten wird, liegt ab Beginn des jeweiligen Kalendermonats Vollversicherung vor. Das bedeutet, dass der Dienstnehmer dann nicht nur unfallversichert, sondern auch in der Kranken- und Pensionsversicherung pflichtversichert ist. Der Dienstgeber behält die dafür vorgesehenen Beiträge gleich vom Bruttoentgelt ein und führt diese ab. Weiters erhöhen sich für den Dienstgeber aufgrund der Vollversicherung des Dienstnehmers die Kosten für den Mitarbeiter, da die Beiträge für die **Kranken- und Pensionsversicherung** von beiden getragen werden.

Wird mit zwei oder mehreren geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen eines Dienstnehmers die Geringfügigkeitsgrenze überschritten, führt dies ebenfalls zur Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung und damit zur Vollversicherung. Die Kranken- und Pensionsversicherung muss vom Dienstnehmer nachbezahlt werden, sofern sich dieser im laufenden Jahr nicht selbst bei der Sozialversicherung meldet und die Beiträge für die Monate bezahlt, in welchen die Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird. Für die Dienstgeber hat das keine Konsequenzen.

Wird mit zwei oder mehreren geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen eines Dienstnehmers die Geringfügigkeitsgrenze überschritten, führt dies ebenfalls zur Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung und damit zur Vollversicherung. Die Kranken- und Pensionsversicherung muss vom Dienstnehmer nachbezahlt werden, sofern sich dieser im laufenden Jahr nicht selbst bei der Sozialversicherung meldet und die Beiträge für die Monate bezahlt, in welchen die Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird. Für die Dienstgeber hat das keine Konsequenzen.

Konsequenzen für Dienstnehmer

Der Dienstnehmer kann

- ▣ den Bezug von bestimmten Sozialleistungen, z.B. das Arbeitslosengeld, verlieren
- ▣ das Weiterbildungsgeld während der Bildungskarenz verlieren
- ▣ einen pensionsschädlichen Zuverdienst haben, wenn er sich nicht in regulärer Alterspension befindet
- ▣ unter Umständen den Kündigungs- und Entlassungsschutz der Elternkarenz verlieren

Diese Überlegungen sind für Dienstnehmer, Unternehmer oder auch bei Beschäftigungsverhältnissen in **Familienbetrieben** wichtig.



Grenzüberschreitende Arbeitskräfteüberlassung

Österreichische Unternehmen müssen für Arbeitskräfte, die im Rahmen einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung vom Ausland ins Inland überlassen werden, eine besondere Abzugsteuer einbehalten.

Dieser Steuerabzug kann jedoch vermieden werden, wenn der ausländische Überlasser dem inländischen Beschäftigten einen entsprechenden Befreiungsbescheid vorweisen kann. Der Antrag hierzu ist nicht wie bisher formlos, sondern mit dem neuen, standardisierten Antragsformular „ZS-BB1“ inklusive Anlage „ZS-BB1a“ beim Finanzamt Bruck-Eisenstadt-Oberwart zu stellen. Werden mehrere Arbeitnehmer überlassen, sind die arbeitnehmerbezogenen Daten jeweils in einem eigenen Beiblatt „ZS-BB1a“ zu erfassen.

Zeitgerecht Kopie des Befreiungsbescheides übermitteln!

Da der inländische Beschäftigte für die Richtigkeit der Abzugsteuer haftet, darf der Steuerabzug erst dann unterbleiben, wenn ein entsprechender Befreiungsbescheid tatsächlich vorliegt. Deshalb ist es notwendig, dass vom Arbeitskräfteüberlasser zeitgerecht eine Kopie des Befreiungsbescheides übermittelt wird. Hier bietet das neue Antragsformular den Vorteil, dass der Bescheid nicht nur an den Überlasser, sondern in Zweitschrift auch direkt an den inländischen Beschäftigten ergeht, sofern dies im Formular beantragt wird.

Arbeitsplatznahe Unterkünfte

Mit Rückwirkung ab dem 1.1.2018 gilt für – vor allem im Tourismus übliche – Unterkünfte, die zu keinem steuerlichen Sachbezug führen, eine erhebliche Vereinfachung.

Das bisher erforderliche Kriterium der „raschen Verfügbarkeit des Arbeitnehmers“ ist ersatzlos gestrichen worden. Nun ist lediglich erforderlich, dass die arbeitsplatznahe Unterkunft „nicht den Mittelpunkt der Lebensinteressen“ bildet.

Unter dieser Voraussetzung können also einfache, arbeitsplatznahe Unterkünfte unter 30 m² jedenfalls steuer- und sozialversicherungsfrei bleiben; bei Unterkünften zwischen 30 und 40 m² darf der Sachbezug um 35 % gekürzt werden, wenn die Unterkunft vom selben Arbeitgeber für maximal 12 Monate zur Verfügung gestellt wird.

Unterkünfte über 40 m² führen zur üblichen Sachbezugsbesteuerung.

A close-up photograph of a hand holding a silver pen, pointing at a bar chart on a document. The chart features several bars in orange, blue, yellow, and grey. The word 'Unternehmer' is overlaid in a dark blue box with white text. The background is a blurred office setting with a blue wall and a small figurine on a shelf.

Unternehmer

Geschäftsführer und PKW – neue Verordnung

Eine Verordnung bietet zwei Möglichkeiten, die Bewertung der Privatnutzung für den PKW eines wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführers vorzunehmen.



Überlässt eine GmbH ihrem Geschäftsführer, der zugleich mehr als 25 % (= wesentlich) am Unternehmen beteiligt ist, den firmeneigenen PKW und nutzt der Gesellschafter-Geschäftsführer das Fahrzeug auch für Privatfahrten, ist dieser **geldwerte Vorteil der Einkommensteuer zu unterziehen**. Die Verordnung sieht jetzt zwei unterschiedliche Möglichkeiten für die Bewertung der Privatnutzung vor.

- ▣ Die entsprechenden Bestimmungen der Sachbezugswerteverordnung, die bisher lediglich bei Arbeitnehmern zwingend anwendbar waren, sind aufgrund der neuen Verordnung auch für wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer heranzuziehen. Demnach ist – abhängig von der Höhe des CO₂-Emissionswertes des Fahrzeuges – ein bestimmter Prozentsatz (dieser liegt in der Regel zwischen 1,5 % und 2 %) der Anschaffungskosten als monatlicher Sachbezug anzusetzen. Für Fahrzeuge mit einem CO₂-Emissionswert von Null (wie insbesondere Elektrofahrzeuge) ist kein Sachbezug anzusetzen.
- ▣ Abweichend davon kann der geldwerte Vorteil aus der privaten Nutzung des zur Verfügung gestellten KFZ wahlweise auch nach den auf die private Nutzung entfallenden, von der Kapitalgesellschaft getragenen, tatsächlichen Aufwendungen bemessen werden. In diesem Fall ist erforderlich, dass der Gesellschafter-Geschäftsführer den Anteil der privaten Fahrten beispielsweise mittels Fahrtenbuch nachweist. Die Schätzung oder Glaubhaftmachung dieses Anteiles ist daher nicht mehr möglich.



In vielen Fällen wird das Abgehen von den pauschalen Werten laut Sachbezugswerteordnung und die Mühe der Fahrtenbuchführung zu einem wesentlichen Vorteil für den Steuerpflichtigen führen.

Nicht-Nutzung von betrieblichen Fahrzeugen ist nachzuweisen!

Das Bundesfinanzgericht hat bestätigt, dass die behauptete Nicht-Nutzung von betrieblichen Fahrzeugen zweifelsfrei nachzuweisen ist. Insbesondere bei einer der GmbH nahestehenden Person, wie etwa einer an der Gesellschaft beteiligten **Ehegattin des Gesellschafter-Geschäftsführers**. Um den Ansatz eines Sachbezugs hier zu verhindern, muss ein entsprechendes Fahrtenbuch geführt werden.

Pauschalierung nichtbuchführender Unternehmer

Nichtbuchführende Unternehmer bestimmter Gewerbebezüge können gewisse Betriebsausgaben nach Durchschnittssätzen ermitteln.

Teile der Verordnung vom April 2018 entfallen, was zu entsprechenden Erleichterungen führt:

1. Die Verordnung ist nun **für alle Steuerpflichtigen** bis zur Buchführungsgrenze anwendbar. Die Umsatzgrenze von € 110.000 entfällt somit zur Gänze. Es gilt nun: Die Umsatzgrenze von € 700.000 wird in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren bzw. von € 1 Mio. in einem Jahr nicht überschritten.
2. Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften ohne natürliche Person als Vollhafter (GesmbH. & Co KG) sind unabhängig von Umsatzgrenzen zur Gewinnermittlung durch doppelte Buchhaltung verpflichtet.
3. Die Durchschnittssätze können unabhängig davon, ob die Umsatzsteuer nach Vereinbarheiten oder vereinbarten Entgelten berechnet wird, in Anspruch genommen werden.
4. Die Führung eines ordnungsgemäßen Wareneingangsbuches ist keine Anwendungsvoraussetzung mehr.

Weiters wurde eine Liste der betroffenen Gewerbebezüge in der Verordnung eingefügt, in der die jeweils anzuwendenden Durchschnittssätze angeführt sind.

Die Verordnung trat **rückwirkend mit 1.1.2018** in Kraft und ist auf alle zum Zeitpunkt der Kundmachung der Verordnung noch nicht rechtskräftig veranlagten Fälle anzuwenden. Da neben den mittels Durchschnittssätzen berechneten pauschalierten Betriebsausgaben zusätzlich auch diverse andere Posten als Betriebsausgaben berücksichtigt werden können, sollte die Anwendbarkeit der Verordnung noch vor Abgabe der Steuererklärung überprüft werden.

Betriebliche Firmenpension – keine GSVG-Pflicht

Der Verwaltungsgerichtshof kam zum Ergebnis, dass eine Firmenpension dann nicht GSVG-beitragspflichtig ist, wenn sie ausschließlich für eine Tätigkeit bezogen wird, die nicht mehr ausgeübt wird.



Während das Entgelt für die Aufsichtsrats-tätigkeit bei Überschreiten der Versicherungsgrenze die Pflichtversicherung nach dem GSVG begründen würde und somit in die GSVG-Beitragsgrundlage miteinzuberechnen ist, trifft dies auf die Firmenpension nicht zu, wenn sie für eine Tätigkeit geleistet wird, die beendet ist.

Nicht alle Einkünfte, die in der Einkommensteuererklärung erfasst sind, führen somit zwangsläufig zur Sozialversicherungspflicht. Inwieweit etwa Einkünfte aus einer Firmenpension eine Sozialversicherungspflicht nach dem GSVG auslösen oder nicht, ist jeweils im Einzelfall zu prüfen und sollte am besten schon vorab geklärt werden.

Pensionsauszahlung an Gesellschafter-Geschäftsführer

Eine Pensionsabfindung kann mit dem begünstigten Steuersatz besteuert werden, wenn im Pensionsvertrag eine Option auf einmalige Kapitalabfindung vereinbart wurde.

Aus einem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes geht hervor, dass eine im Pensionsvertrag vereinbarte Option auf einmalige Kapitalabfindung, die beim Ausscheiden aus der Geschäftsführung ohne weitere Bedingung durchsetzbar ist, die Besteuerung der Pensionsabfindung mit dem Hälftesteuersatz (wenn dieser grundsätzlich zusteht) ermöglicht.

Dadurch erhöht sich vor allem aus der Sicht von Gesellschafter-Geschäftsführern mit hohen laufenden Einkünften aus selbständiger Arbeit die Attraktivität von Firmenpensionszusagen bzw. deren einmalige Auszahlung.



Strafverteidigerkosten abzugsfähig

Strafverteidigungskosten sind als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn der strafrechtliche Vorwurf ausschließlich betrieblich veranlasst ist.

Bisher versagte der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) bei natürlichen Personen die Abzugsfähigkeit solcher Verfahrenskosten. Ausgenommen davon waren nur Fälle, bei denen die Tat ausschließlich aus der beruflichen Tätigkeit heraus erklärbar war und in welchen der Beschuldigte freigesprochen wurde.

Verschulden nicht mehr entscheidend

In zwei aktuellen Entscheidungen ist der VwGH von dieser Rechtsmeinung abgegangen und entschied, dass die Strafverteidigungskosten dann als Betriebsausgaben abzugsfähig sind, wenn der strafrechtliche Vorwurf ausschließlich und unmittelbar aus der beruflichen oder betrieblichen Sphäre des Steuerpflichtigen erklärbar und damit betrieblich veranlasst ist.

Es kommt **nicht mehr darauf an, ob ein Freispruch gefällt wird** oder nicht. Diese Grundsätze gelten sowohl für die Einkommensteuer (betreffend natürliche Personen), als auch für die Körperschaftsteuer (betreffend Kapitalgesellschaften, Vereine u.ä.) und generell für die Abzugsfähigkeit der Vorsteuern aus Rechnungen von Strafverteidigern.

Verluste aus Fremdwährungskrediten

Der Verwaltungsgerichtshof hat die steuerliche Behandlung der Konvertierung von Fremdwährungskrediten klargestellt.

Entgegen der Finanzverwaltung und dem Bundesfinanzgericht ist demnach der Verlust aus einem betrieblichen Fremdwährungskredit zur Gänze von der Einkommensteuer-Bemessungsgrundlage absetzbar.

Aufgrund dieses Erkenntnisses dürfen Unternehmer Kursverluste aus Fremdwährungskrediten steuerlich ungekürzt verwerten. Das bedeutet aber auch, dass Gewinne aus der Konvertierung ebenfalls zur Gänze steuerlich zu berücksichtigen sind.

Befristete Auslandstätigkeit

Begründet ein Steuerpflichtiger sowohl im Inland als auch im Ausland einen Wohnsitz und ist er in weiterer Folge in beiden Staaten mit seinem gesamten Welteinkommen unbeschränkt steuerpflichtig, wird durch die Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen eine doppelte Besteuerung vermieden.



Abhängig von der jeweiligen Einkunftsart sehen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) vor, welcher Staat ein Einkommen besteuern darf und welcher Staat letzten Endes ganz oder teilweise auf seine Besteuerung verzichten muss. Dafür ist zunächst die Ansässigkeit des jeweiligen Steuerpflichtigen festzustellen.

Ständige Wohnstätte und Mittelpunkt des Lebensinteresses

Eine Person ist in jenem Staat ansässig, in dem diese über eine ständige Wohnstätte verfügt. Ist der Steuerpflichtige aufgrund dieses Kriteriums in zwei Staaten ansässig, so ist für die Beurteilung der Ansässigkeit der Mittelpunkt des Lebensinteresses festzustellen. Der Mittelpunkt des Lebensinteresses liegt dabei in jenem Staat, zu dem die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen bestehen.

Längerer Beobachtungszeitraum als bisher

Der Verwaltungsgerichtshof entschied, dass bei der Ermittlung des Mittelpunktes der Lebensinteressen nicht nur auf die Verhältnisse eines Jahres, sondern auf einen längeren Beobachtungszeitraum abzustellen ist.



Eine zeitlich begrenzte Auslandstätigkeit lässt den Mittelpunkt der Lebensinteressen also selbst dann im Inland bestehen, wenn die Familie an den Arbeitsort im Ausland mitzieht, die Wohnung im Inland aber beibehalten wird. Darüber hinaus kommen wirtschaftlichen Beziehungen in der Regel eine geringere Bedeutung zu als persönlichen Beziehungen.

Bei **kurzfristig befristeten Auslandsaufenthalten (in etwa bis zu einer Dauer von 2 Jahren)** ist daher noch nicht von einer Verlagerung der Ansässigkeit ins Ausland auszugehen.

Nichtsdestotrotz ist der Ansässigkeitsort bereits im Vorfeld einer Auslandstätigkeit stets anhand des jeweiligen Einzelfalles zu beurteilen, da bei einer Verlagerung der Ansässigkeit neben internationalen Steueraspekten auch mögliche sozialversicherungsrechtliche (Begründung einer Versicherungspflicht im Ausland) und nationale steuerliche (Wegzugsbesteuerung im Inland) Konsequenzen zu berücksichtigen sind.

Register der wirtschaftlichen Eigentümer – wie es weitergeht

Jeder Meldepflichtige hat zumindest jährlich zu prüfen, ob Umstände eingetreten sind, die zu einem Wegfall einer allfälligen Meldebefreiung geführt haben, oder ob die an das Register gemeldeten wirtschaftlichen Eigentümer noch aktuell sind.

Mit der Erstmeldung der wirtschaftlichen Eigentümer bei GmbH, AG, OG, KG, Verein, Privatstiftung, etc. ist es leider nicht getan. Jeder meldepflichtige Rechtsträger hat zumindest jährlich zu prüfen, ob Umstände eingetreten sind, die zu einem Wegfall einer allfälligen Meldebefreiung geführt haben, bzw. ob die an das Register gemeldeten wirtschaftlichen Eigentümer noch aktuell sind.

Dies wird etwa bei jedem, auch nur teilweisen, **Eigentümerwechsel** zu prüfen und zu melden sein. Es ist empfehlenswert, im Rahmen der Erstellung des jährlichen Jahresabschlusses zu prüfen, ob die Einträge im Register noch den aktuellen Tatsachen entsprechen.

Wird die Meldeverpflichtung verletzt, kann dies weiterhin zu empfindlichen Strafen führen.

Sollten Sie von der Meldepflicht befreit sein und sollten die erforderlichen Daten automatisch übernommen worden sein, empfehlen wir Ihnen, diese **Übernahme zu kontrollieren**. Ist die Übernahme der Daten nämlich nicht korrekt erfolgt, könnte dies im Rahmen von Bank- oder Versicherungsgeschäften zu Problemen führen, da diese verpflichtet sind, Einsicht in das Wirtschaftliche-Eigentümer-Register zu nehmen.

Mehr Sicherheit in steuerlichen Rechtsfragen

Ab 1.1.2019 können auch Rechtsfragen im internationalen Steuerrecht, in der Umsatzsteuer und bei abgabenrechtlichem Missbrauch Gegenstand von Auskunftsbescheiden sein.

Bei Rechtsfragen zu bestimmten abgabenrechtlichen Vorhaben, die künftig umgesetzt werden sollen, können Abgabepflichtige auf Antrag vorab eine rechtsverbindliche und bescheidmäßige Auskunft der Finanzverwaltung erlangen, wenn daran in Hinblick auf die erheblichen abgabenrechtlichen Auswirkungen ein besonderes Interesse besteht.

Ab dem 1.1.2019 können Auskünfte zu

- ▣ Umgründungen
- ▣ Unternehmensgruppen
- ▣ internationalem Steuerrecht (inkl. Verrechnungspreisen)
- ▣ Umsatzsteuer
- ▣ abgabenrechtlichem Missbrauch

eingeholt werden.

Weiters wird ab 1.7.2019 eine Frist von zwei Monaten für die Erledigung von Anträgen eingeführt. Diese Frist kann in begründeten Einzelfällen zwar überschritten werden, jedoch soll eine fristgerechte Erledigung in Zukunft die Regel sein.

Verwaltungskostenbeitrag

Die Höhe des dafür zu entrichtenden Verwaltungskostenbeitrages ist von den Umsatzerlösen des Antragstellers abhängig und kann zwischen € 1.500 und € 20.000 betragen. Der Auskunftsbescheid hat für die österreichische Finanzverwaltung Bindungswirkung, wenn der verwirklichte vom angefragten Sachverhalt nicht oder nur unwesentlich abweicht.

Wir beraten Sie gerne, ob eine solche Antragstellung auch für Sie sinnvoll ist.



Immobilien



Bürgschaftserklärungen für Wohnungsmietverträge

Bürgschaftserklärungen zu gebührenrechtlich befreiten Wohnungsmietverträgen unterliegen nicht der Gebührenpflicht.



Während Miet- und Pachtverträge über Geschäftsräumlichkeiten nach wie vor einer Bestandvertragsgebühr in Höhe von 1 % unterliegen, sind Wohnungsmietverträge, die ab 11.11.2017 abgeschlossen wurden, gänzlich von der Bestandvertragsgebührenpflicht befreit. Wird bei an sich von der Bestandvertragsgebühr befreiten Wohnungsmietverträgen jedoch eine **Bürgschaftsverpflichtung für Außenstände des Mieters** vereinbart, bestand hinsichtlich der Bürgschaftserklärung weiterhin eine Gebührenpflicht.

Nunmehr wurde beschlossen, dass Bürgschaftserklärungen zu gebührenrechtlich befreiten Wohnungsmietverträgen ebenfalls nicht der Gebührenpflicht unterliegen sollen. Zu beachten ist, dass die Befreiung **rückwirkend mit 11.11.2017** in Kraft trat. Sollte daher bei Bürgschaftserklärungen im Zusammenhang mit Wohnungsmietverträgen, die ab dem 11.11.2017 abgeschlossen wurden, eine Vergebührung vorgenommen worden sein, könnte die entrichtete Gebühr unter Umständen zurückgefordert werden.

Bestandverträge über Geschäftsräumlichkeiten

Von der Gesetzesänderung unberührt bleibt jedoch die Gebührenpflicht von Bürgschaftserklärungen zu Geschäftsraummietverträgen sowie von Bestandverträgen über Geschäftsräumlichkeiten. Diese sind daher (wie bisher) gebührenpflichtig.



Hinsichtlich der Bestandvertragsgebühr betreffend Geschäftsräumlichkeiten ist der Vermieter somit weiterhin verpflichtet, für die korrekte Berechnung und rechtzeitige Abfuhr der Gebühr zu sorgen. Diese ist bis zum 15. Tag des zweitfolgenden Monats ab Entstehen der Gebährensuld (in der Regel der Tag der Vertragsunterzeichnung) an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel abzuführen.

USt auf Beherbergung und Camping wieder 10 %

Die Mehrwertsteuer auf Nächtigungen wurde von 13 % auf 10 % ab 1.11.2018 gesenkt. Damit ist in diesen Bereichen der früher bereits gültige Umsatzsteuersatz erneut in Kraft getreten.

Diese Senkung gilt für die

- ▣ Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen und die regelmäßig damit verbundenen Nebenleistungen (einschließlich Beheizung), wobei als Nebenleistung auch die Verabreichung eines ortsüblichen Frühstücks anzusehen ist, wenn der Preis hierfür im Beherbergungsentgelt enthalten ist;
- ▣ die Vermietung (Nutzungsüberlassung) von Grundstücken für Campingzwecke und die regelmäßig damit verbundenen Nebenleistungen, soweit hierfür ein einheitliches Benützungsentgelt entrichtet wird.

Beachten Sie, dass die übrigen Sachverhalte, welche dem 13 %igen Umsatzsteuersatz unterliegen (z.B. Kinokarten, Schwimmbäder etc.) unverändert zu versteuern sind.

Neue Rechtsansicht zur Hauptwohnsitzbefreiung

Bei Mietkaufmodellen zählen auch Mietzeiten vor Kaufoptionsausübung des betreffenden Objekts zur Hauptwohnsitzmindestdauer.

Die Hauptwohnsitzbefreiung verlangt, dass dem Veräußerer das Eigenheim innerhalb der letzten 10 Jahre mindestens fünf Jahre durchgehend als Hauptwohnsitz gedient haben muss. Nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes muss für die Anwendung dieser Befreiung das (zusätzliche) Erfordernis der Eigenschaft als Eigentumswohnung während der fünfjährigen Mindestdauer nicht gegeben sein. Bei Mietkaufmodellen zählen daher auch Mietzeiten vor Kaufoptionsausübung des betreffenden Objekts zur geforderten Hauptwohnsitzmindestdauer.

Unternehmeridentität bei Geschäftsraummiete

Laut Bundesfinanzgericht bleibt die Unternehmeridentität und damit das Recht auf Umsatzsteuer-Option im Falle einer Gesamtrechtsnachfolge erhalten.

Im Jahr 2012 wurde die Möglichkeit, auf die Umsatzsteuerbefreiung bei der Vermietung und Verpachtung zu verzichten, insoweit eingeschränkt, als der Vermieter davon nur Gebrauch machen kann, soweit der Mieter das Grundstück oder einen baulich abgeschlossenen, selbständigen Teil des Grundstücks nahezu ausschließlich für Umsätze verwendet, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen.

Die Finanzverwaltung geht in diesem Zusammenhang bei einem Wechsel des Mieters oder Vermieters nach dem 31.8.2012 davon aus, dass auch bei einer Gesamtrechtsnachfolge diese geänderte Rechtslage zur Anwendung kommt und eine nach altem Recht mögliche Umsatzsteuer-Option ab diesem Wechsel nicht mehr ausgeübt werden kann. Das Bundesfinanzgericht teilte diese Ansicht jedoch nicht.

Daher kann in Gebäuden, welche im Wege einer Gesamtrechtsnachfolge den Eigentümer wechseln, die Option zur steuerpflichtigen Vermietung von Geschäftsräumlichkeiten auch vom neuen Eigentümer unverändert fortgeführt werden. Es erfolgt daher **kein Eingriff in bestehende, vom Neueigentümer zu übernehmende Vertragsverhältnisse.**

Nachdem sich der Fall noch beim Verwaltungsgerichtshof befindet, ist für endgültige Rechtssicherheit dessen Erkenntnis abzuwarten.

Vermietung von Grundstücken eines Gesellschafters

Bei der entgeltlichen Vermietung eines Grundstückes eines Gesellschafters an seine Personengesellschaft ist darauf zu achten, dass die betragsmäßige Höhe der Miete richtig festgelegt wird.

Der Verwaltungsgerichtshof vertritt in solchen Fällen zur Höhe der Miete die Ansicht, dass ein moderates Abweichen vom fremdüblichen Entgelt die Unternehmereigenschaft nicht ausschließt. Aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes dürfte es für das Vorliegen der Einnahmenerzielung aber unerheblich sein, in welcher Relation die verrechnete Miete zu einer Marktmiete steht, da auch im Fall eines unangemessen niedrigen Entgelts vom Vorliegen eines Leistungsaustausches auszugehen ist, sofern nicht bloß ein symbolischer Betrag verrechnet wird.



Somit unterbleiben auch bei unangemessen niedrigen Entgelten die Nachteile einer Beendigung der Unternehmereigenschaft – was insbesondere die Vornahme von Vorsteuerkorrekturen sowie das Auftreten von ungewollten Entnahmegewinnen verhindert.

Miteigentum wird Wohnungseigentum

Wird ein Wohnhaus erstmalig parifiziert und die Wohnungen in Eigentumswohnungen umgewandelt, wird aus Miteigentum bzw. Alleineigentum dann Wohnungseigentum.

Bei der Begründung von Wohnungseigentum sind zahlreiche steuerliche Aspekte zu beachten.

Während das ideelle Miteigentum lediglich einen prozentuellen Eigentumsanteil am gesamten Grundstück vermittelt, handelt es sich beim Wohnungseigentum um das dem Miteigentümer einer Liegenschaft oder einer Eigentümerpartnerschaft zusätzlich zu seinem ideellen Anteil eingeräumte dingliche Recht, ein Wohnungseigentumsobjekt ausschließlich zu nutzen und alleine darüber zu verfügen. Im Gegensatz zum ideellen Miteigentümer kann ein Wohnungseigentümer seine zugerechnete Wohneinheit daher auch auf eigene Rechnung und unabhängig von den anderen Miteigentümern der Liegenschaft verkaufen oder vermieten.



Bei der Begründung von Wohnungseigentum sind besonders folgende steuerliche Konsequenzen zu beachten:

Einkommensteuer

Nach Ansicht der Finanz stellt die Umwandlung von schlichtem Miteigentum in Wohnungseigentum (und umgekehrt) keinen ertragsteuerpflichtigen Veräußerungsvorgang dar, soweit sich die wirtschaftlichen Eigentumsverhältnisse nicht ändern. Es handelt sich dabei in der Regel lediglich um eine Konkretisierung der bisherigen Miteigentumsanteile, wobei das Wohnungseigentum an die Stelle des bisherigen Miteigentums tritt.

Eine Steuerpflicht kann jedoch dann entstehen, wenn infolge der Verschiebung der Wertverhältnisse eine **Ausgleichszahlung** in einer bestimmten Höhe (mindestens 50 % des von der Verschiebung betroffenen anteiligen gemeinen Wertes) geleistet wird.

Umsatzsteuer

Wurde das bisher im Miteigentum stehende Gebäude von der Miteigentumsgemeinschaft umsatzsteuerpflichtig vermietet, kommt es im Zuge der Umwandlung in Wohnungseigentum zu einem steuerfreien Eigenverbrauch. Durch die Änderung des Verwendungszweckes (zunächst umsatzsteuerpflichtige Vermietungsumsätze, anschließend ein umsatzsteuerfreier Umsatz) kann es unter bestimmten Voraussetzungen innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen zu einer **Berichtigung** (Korrektur) des **Vorsteuerabzuges** und damit zu einer Rückzahlung von Vorsteuerbeträgen an das Finanzamt kommen.

Grunderwerbsteuer

Darüber hinaus ist zu beachten, dass eine Parifizierung einer Liegenschaft auch Grunderwerbsteuerpflicht auslösen kann. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn im Zuge der Parifizierung eine Übertragung von früheren Miteigentumsanteilen erfolgt; wenn sich also die bisherigen Anteile verschieben. Im Ausmaß der Verschiebung der Miteigentumsanteile liegt ein grunderwerbsteuerpflichtiger Vorgang vor.

Ob bzw. inwieweit es infolge einer Parifizierung durch die Umwandlung von schlichtem Miteigentum in Wohnungseigentum tatsächlich zu nachteiligen steuerlichen Konsequenzen kommt, ist stets anhand des jeweiligen Einzelfalles zu beurteilen. Es empfiehlt sich daher bereits im Vorfeld eine genaue Prüfung des Falles vorzunehmen.

Umsatzsteuer und Bauleistungen

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat den Spielraum zur Definition von Bauleistungen eingeschränkt.

Die Umsatzsteuerrichtlinien haben bisher einen sehr weiten Spielraum bei der Definition von Bauleistungen geboten, sofern sich Leistungserbringer und Leistungsempfänger ins Einvernehmen gesetzt haben.

Der VwGH hat dem nun klare Grenzen gesetzt. Auf den in den Richtlinien eingeräumten, großzügigen Spielraum kann man sich demnach nicht berufen, sofern nach objektiven Kriterien und nach genauer Prüfung eine Bauleistung überhaupt nicht zu argumentieren ist. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der Unterscheidung von einheitlichen Leistungen und klar voneinander abgrenzbaren Einzelleistungen zu.

Gerne informieren wir Sie dazu im Detail.



Was noch wichtig ist ...



Rechnungsmerkmale und Vorsteuerabzug

Für das Recht auf Vorsteuerabzug ist es nicht erforderlich, dass an der angegebenen Adresse auch die wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird.

Der Europäische Gerichtshof hat sich mit der Frage beschäftigt, ob der Vorsteuerabzug versagt werden kann, wenn der Rechnungsaussteller auf der Rechnung eine Adresse angibt, an der er keine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

Er entschied, dass es für **das Recht auf Vorsteuerabzug nicht erforderlich** ist, dass an der angegebenen Adresse auch die wirtschaftliche Tätigkeit des Unternehmens ausgeübt wird. Mit zunehmender Bedeutung des digitalen Bereichs ist der Ort der wirtschaftlichen Tätigkeit in vielen Fällen ja auch nicht mehr so leicht zu bestimmen.

Ungarische Inlandsrechnungen

Mit 1.7.2018 wurden in Ungarn neue Rechnungslegungs- bzw. Datenübermittlungsvorschriften in Bezug auf ungarische Inlandsrechnungen eingeführt.



Davon betroffen sind Unternehmer, die Rechnungen mit ungarischer Umsatzsteuer ausstellen. Somit müssen auch ausländische Unternehmer, die in Ungarn für umsatzsteuerliche Zwecke registriert sind, diese Neuerung beachten.



Von der Verpflichtung zur Datenübermittlung sind jene ungarischen Ausgangsrechnungen betroffen, die einen Umsatzsteuerbetrag von mindestens HUF 100.000 (ca. € 310) ausweisen. Soweit die Rechnungsausstellung über ein elektronisches Programm erfolgt, ist die Rechnung unmittelbar in elektronischer Form aus diesem Programm an das ungarische Finanzamt innerhalb von 24 Stunden zu übermitteln.

Wird die Rechnung manuell ausgestellt, so ist diese ebenfalls in elektronischer Form an das ungarische Finanzamt zu übermitteln. Beträgt die Umsatzsteuer unter HUF 500.000 (ca. € 1.500) so hat dies innerhalb von **5 Kalendertagen** zu erfolgen. Wird der Umsatzsteuerbetrag von HUF 500.000 erreicht oder überschritten, so verkürzt sich diese Frist.

Die neue Regelung zur elektronischen Rechnungsstellung in Ungarn soll dazu beitragen, die Steuerhinterziehung im Bereich der Umsatzsteuer zu verhindern. Dieses Ziel soll insofern auf Kosten der betroffenen Unternehmer erreicht werden, als diese eine neue Software zur Datenübermittlung einsetzen müssen. Zudem werden der ungarischen Finanzverwaltung aus diesen Daten umfangreiche weitere Informationen über die unternehmerischen Aktivitäten zugänglich.

Güterbeförderungs- oder Umschlagsleistungen

Eine EuGH-Rechtsprechung führt zu einer Änderung der Rechnungslegung und bringt in Höhe der nicht verrechneten Umsatzsteuer ein wirtschaftliches Risiko bei Nichtbeachtung. Die Finanzverwaltung gibt den betroffenen Unternehmern bis 31.12.2018 Zeit, ihre Rechnungslegung umzustellen.

Entsprechend dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) ist Voraussetzung für eine Umsatzsteuerbefreiung der sonstigen Leistung im Zusammenhang mit der Beförderung ins Drittland, dass

- ▣ die sonstige Leistung (Erbringung der Transportleistung sowie Übernahme der Zollformalitäten an den Grenzübergangsstellen, Überwachung der Fracht, Be- und Entladearbeiten) unmittelbar im Zusammenhang mit der Warenbewegung selbst steht und
- ▣ diese sonstige Leistung unmittelbar an den Versender (z.B. den liefernden Unternehmer) oder den Empfänger der Gegenstände erbracht wird.

Beispiel:

Der schweizerische Abnehmer A bestellt beim österreichischen Lieferanten L Waren. L (= Versender) beauftragt den österreichischen Frachtführer F, Güter von Innsbruck nach Bern (Schweiz) zu befördern. F beauftragt in weiterer Folge den österreichischen Unterfrachtführer UF mit der Beförderung. F und UF können die Ausfuhr in die Schweiz durch Belege nachweisen.

Bis zum 31.12.2018 (nach Ansicht der Finanzverwaltung) wurde bzw. kann obiger Sachverhalt wie folgt umsatzsteuerlich behandelt werden: Die Beförderungsleistung des F an L ist in Österreich von der Umsatzsteuer befreit. Ebenso ist die Beförderungsleistung des UF an den F in Österreich umsatzsteuerbefreit. Somit sind beide Rechnungen (F an L und UF an F) ohne Umsatzsteuer auszustellen.

Ab dem 1.1.2019 (nach Ansicht der Finanzverwaltung) ist die Beförderungsleistung des F an L weiterhin von der Umsatzsteuer befreit. Aufgrund der EuGH-Rechtsprechung ist jedoch die Beförderungsleistung des UF an den F umsatzsteuerpflichtig, weil die Beförderungsleistung durch den UF nicht unmittelbar an den Unternehmer L oder A erbracht wird. Daher ist in der Rechnung von UF an F **nunmehr eine Umsatzsteuer auszuweisen** und diese ans Finanzamt abzuführen.



Bausparprämie 2019

Im Erlasswege wird alljährlich die Bausparprämie festgesetzt. Sie beträgt für das Jahr 2019 weiterhin 1,5 % der prämienbegünstigt geleisteten Bausparbeträge. Der entsprechende Erlass des Finanzministeriums ist am 11.10.2018 ergangen.

Änderungen bei Leitungsentschädigungen

Auf Initiative der bäuerlichen Interessenvertretung wurde eine einfache Besteuerung in Form einer Abzugsteuer für Entschädigungszahlungen von Elektrizitätsunternehmen, Erdgasunternehmen, Erdöllieferfirmen und Fernwärmeversorgungsunternehmen beschlossen.

Die neue Regelung tritt zum 1.1.2019 in Kraft. Bemessungsgrundlage für die Abzugsteuer ist der bezahlte Betrag vor Berücksichtigung der Abzugsteuer, unabhängig davon, ob und in welchem Umfang dieser Betrag die Rechtseinräumung, die Abgeltung einer steuerfreien Wertminderung oder sonstige Zahlungen (z. B. Entschädigungen für Ertragsausfälle,



Wirtschafterschwernisse, Wegebenützung oder für eine temporäre Nutzung einer Liegenschaft als Lagerplatz) betrifft.

10 % Abzugsteuer

Die Umsatzsteuer ist nicht Teil der Bemessungsgrundlage. Die Abzugsteuer beträgt 10 %. Schuldner der Abzugsteuer ist der Empfänger der Einkünfte, also der Landwirt. Abzugsverpflichteter ist der Schuldner der Einkünfte, also das jeweilige Infrastrukturunternehmen. Der Abzugsverpflichtete hat die Abzugsteuer bei jeder Zahlung einzubehalten und die in einem Kalenderjahr einbehaltenen Steuerbeträge in einem Gesamtbetrag spätestens am 15. Februar des Folgejahres an sein Betriebsfinanzamt abzuführen.

Er hat außerdem innerhalb der oben genannten Frist dem Finanzamt eine **elektronische Anmeldung über FinanzOnline** zu übermitteln, in der die Empfänger der Einkünfte zu bezeichnen und die auf diese entfallenden Steuerbeträge anzugeben sind.

Mit der Entrichtung der Abzugsteuer durch den Abzugsverpflichteten gilt die Einkommensteuer in Bezug auf diese Einkünfte als abgegolten. Davon abweichend ist eine **Regelbesteuerungsoption** vorgesehen. Danach ist auf Einkünfte, von denen eine Abzugsteuer einbehalten worden ist, der allgemeine Steuertarif anzuwenden, sofern der Empfänger der Einkünfte dies wünscht (Regelbesteuerungsoption).

Sofern der Steuerpflichtige die Berücksichtigung der Einkünfte nicht in der von ihm nachzuweisenden Höhe beantragt, sind diese mit 33 % der auf das Veranlagungsjahr bezogenen Bemessungsgrundlage anzusetzen.



VfGH zur Vertreterpauschale

Der Verfassungsgerichtshof hat die bisher geltende Ausnahme, dass von nichtselbstständigen Vertretern der Werbungskostenpauschbetrag nicht durch Kostenersätze gekürzt werden darf, die der Arbeitgeber steuerfrei ausbezahlt hat (z.B. Kilometergeld, Tages- und Nächtigungsgelder), aufgehoben.

Der Gesetzgeber sieht im Rahmen der Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten für bestimmte Berufsgruppen einen höheren Werbungskostenpauschbetrag als € 132 vor. Bei Vertretern beträgt dieser fünf Prozent der Bemessungsgrundlage, höchstens jedoch € 2.190.

Die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Pauschbeträge sind die Bruttobezüge abzüglich der steuerfreien Bezüge und abzüglich der sonstigen Bezüge, soweit diese nicht wie ein laufender Bezug nach dem Lohnsteuertarif zu versteuern sind.

Neue Grundumlage für Ärzte

Mit Wirkung ab 1.1.2019 wurde eine neue Grundumlage zur Ärztekammer beschlossen.

Nachdem die bisherigen Regelungen zur Ärztekammer-Umlage gewisse Ungerechtigkeiten zwischen angestellten und selbständigen Ärzten sowie eine verhältnismäßige Mehrbelastung in bestimmten Konstellationen bei geringem Einkommen bewirkt haben, wurde mit Wirkung ab 2019 eine Änderung beschlossen.

In Zukunft gibt es daher einen für alle Ärzte geltenden einheitlichen Umlagenfreibetrag, eine einheitliche Einbeziehung von Sonderklassegebühren, Neuerungen bei der Umlagepflicht von weiterarbeitenden, bereits pensionierten Ärzten sowie teilweise neue Umlagesätze.

Für nähere Auskünfte stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

SV-Werte 2019

in €	Werte 2019	Werte 2018
Geringfügigkeitsgrenze monatlich	446,81	438,05
Grenzwert für Pauschbetrag (Dienstgeberabgabe – DAG)	670,22	657,08
Höchstbeitragsgrundlage täglich	174,00	171,00
Höchstbeitragsgrundlage monatlich	5.220,00	5.130,00
Höchstbeitragsgrundlage jährlich für Sonderzahlungen (für echte und freie DN)	10.440,00	10.260,00
Höchstbeitragsgrundlage monatlich für freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlung	6.090,00	5.985,00
Auflösungsabgabe	131,00	128,00

Im Vergleich zum Vorjahr wurden die Höchstbemessungsgrundlagen im Rahmen der Aufwertungszahl für 2019 von 1,020 valorisiert.



Notizen



Bildcopyrights: S1: © stevecoleimages, S4: © marog-pixcells, S 7: © 3DarcaStudio, S 9: © Gerhard Seybert, S 11: © Marco2811, S 13: © cassis, S 14 © Minerva Studio, S 16 © auremar, S 18: © pressmaster, S 21: © complize | m.martins, S 22: © eccolo, S 25: © 3DarcaStudio, S 27: © Buzz-Photo, S 28: © andreykr, S 30: © pics, S 31: © Maksim Shebeko

Haftungsausschluss: Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Es können daraus keinerlei Haftungsansprüche, insbesondere von Autoren, Mitarbeitern oder Verlag geltend gemacht werden. Die Broschüre stellt eine Basisinformation dar; detaillierte Angaben geben wir Ihnen jederzeit gerne persönlich.



Das Jahr 2019 wird für alle Steuerpflichtigen ein besonders spannendes werden. Dann sollen die Pläne der Regierung für eine große Steuerreform für 2020 präsentiert werden. Sicher ist aber bereits jetzt, dass ab 2019 Steuerzahler entlastet werden, die arbeiten und Kinder haben.

Viele Änderungen hat bereits das Arbeitsrecht gebracht. Wir geben Ihnen in unserer Broschüre deshalb einen Überblick darüber, worauf Sie in Angelegenheiten Ihrer Mitarbeiter 2019 besonders achten sollten.

Unsere Broschüre ist ein Begleiter zur individuellen Beratung. Wenn Sie ein Artikel besonders anspricht, geben wir Ihnen gerne nähere Auskünfte, um Ihren wirtschaftlichen Erfolg zu optimieren. Auch 2019 freuen wir uns wieder darauf, Ihnen mit Rat und Tat zur Seite stehen zu dürfen!